

Auszug aus den Förderungsrichtlinien zum Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Remscheid 2010 - 2014

III.1 Schüler/innen-Cafés

Schüler/innen-Cafés bieten ein kontinuierliches, verbindliches, offenes und freiwilliges Angebot für Schüler/innen. Schüler/innen-Cafés werden ausschließlich für das Angebot während bzw. zwischen den Unterrichtszeiten gefördert. Sie bieten den Jugendlichen einen Treffpunkt, eine Anlaufstelle für persönliche Fragen und Rat, Möglichkeiten der Selbstorganisation bzw. Übernahme von Verantwortung und Rückzugsmöglichkeiten.

Zielgruppe:

- Schüler/innen und Schüler vorrangig von Haupt- und Förderschulen

Fördervoraussetzungen:

- Es besteht eine Kooperation mit einer Haupt- oder Förderschule
- Die Maßnahme ist eingebettet in ein gemeinsames zwischen Träger der Jugendhilfe und Schule entwickeltes und abgestimmtes Konzept, das gemeinsam regelmäßig reflektiert und evaluiert wird. In diesem Konzept sind die konkreten Zielsetzungen des Angebotes, die Strukturen der Zusammenarbeit, die Zielgruppen, die Angebote, die Partner, die zeitlichen, räumlichen und personellen Ressourcen dargestellt.
- In den Maßnahmen werden die Prinzipien der Partizipation, des Gender Mainstreaming und der Sozialraumorientierung umgesetzt.
- Die Maßnahme ist mit der Jugendhilfeplanung abgestimmt.
- Die Maßnahme umfasst mindestens 8 Stunden pro Schulwoche und wird in 40 Schulwochen je Schuljahr angeboten.
- Das Betreuungspersonal ist qualifiziert und sorgfältig ausgewählt. Das Personal hat eine pädagogische Ausbildung.

Förderungsberechtigung und -höhe:

Förderungsberechtigt sind Träger der Kinder- und Jugendarbeit gemäß I.2 dieser Richtlinien. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können Schüler/innen-Cafés durch Förderung von Honorarkosten unterstützt werden. Auf der Basis von max. 40 Schulwochen pro Jahr kann ein Förderbetrag von **18,-- € pro Betreuungsstunde** gewährt werden. Die Förderung Schüler/innen-Cafés werden jeweils für ein Schuljahr (01.08. – 31.07.) gewährt. Gefördert werden nur die geleisteten Stunden während der Unterrichtszeiten. Als Eigenleistung der Träger verzichten diese auf die Berechnung von Verwaltungsgemeinkosten. Räume, Reinigung, Energiekosten und Sachmittel werden von der jeweiligen Schule gestellt.

IX

Antragsfrist:

Anträge für das **kommende Schuljahr** sind mittels des entsprechenden Antragsformulars **bis zum 31.03. eines Jahres** zu stellen (**Formular 2 A**).

Verwendungsnachweis:

Der Verwendungsnachweis stellt die mit der Maßnahme zusammenhängenden Personalkosten dar. Bestandteil des Verwendungsnachweises ist ein Sachbericht mit Aussagen zu

- allgemeine Beschreibung des Projektes (Ziele, Aufgaben)
- Strukturdaten (Personal, Raumangebot, Angebotszeiten, Gruppen- und Teilnehmer/innenzahl)
- Beschreibung der Angebote, Maßnahmen und Zielgruppen (Alter, Geschlecht, Migrationshintergrund)
- Beschreibung der Kooperation mit der Schule
- Aussagen über den Erfolg und die Wirkungen (die Zielerreichung) der Maßnahme
- Aussagen über den Bedarf und die weitere Perspektive der Maßnahme und der Kooperation mit der Schule

(Formular 2 B)

X

III.2 FIBS – Förderung, Integration und Bildung für Schülerinnen und Schüler

"Bildung ist mehr als Schule"

"Kinder- und Jugendhilfe eröffnet ein breites Bildungsangebot"

"Bildung erfordert neue Formen der Vernetzung"

Im Sinne dieser Leipziger Thesen zur bildungspolitischen Debatte werden Angebote von Jugendhilfeträgern zur Überwindung von Bildungsbenachteiligung und Förderung der Chancengleichheit im Rahmen von FIBS gefördert.

Ziele:

- Beiträge zur Überwindung von Chancen-Ungleichheiten sowie sozialen und individuellen Benachteiligungen von Schülerinnen und Schülern
- Beiträge zu einer individuellen und abgestimmten Förderung der Schülerinnen und Schüler
- Beiträge zu einer ganzheitlichen Bildung von jungen Menschen unter Einbeziehung weiterer Lerngelegenheiten und -orte
- Stärkung der Zusammenarbeit von Einrichtungen der Jugendhilfe mit Haupt- und Förderschulen zum Wohle der Schülerinnen und Schüler

Zielgruppen:

- Schülerinnen und Schüler von Haupt- und Förderschulen
- Eltern der Schülerinnen und Schüler

Fördervoraussetzungen:

- Es besteht eine Kooperation mit einer Haupt- oder Förderschule
- Die Maßnahme ist eingebettet in ein gemeinsames Konzept, das gemeinsam regelmäßig reflektiert und evaluiert wird. In diesem Konzept sind die konkreten Zielsetzungen des Angebotes, die Strukturen der Zusammenarbeit, die Angebote, die zeitlichen, räumlichen und personellen Ressourcen dargestellt.
- Die Maßnahme ist mit der Jugendhilfeplanung abgestimmt.
- Elternarbeit ist Bestandteil des Konzeptes und eine gemeinsame Verantwortung von Jugendhilfeträger und Schule.
- Die im sozialen Umfeld vorhandenen Ressourcen werden in die Maßnahme einbezogen.
- In den Maßnahmen werden die Prinzipien der Partizipation, des Gender Mainstreaming und der Sozialraumorientierung umgesetzt.
- Die Maßnahme umfasst mindestens 400 Angebotsstunden
- verbindliche Abstimmung mit der jeweiligen Schule
- gemeinsames Konzept (Träger und Schule), das einem ganzheitlichen Bildungsbegriff entspricht
- sozialräumliche Orientierung, die vorhandene Ressourcen im sozialen Umfeld berücksichtigt und einbezieht
- verbindliches und kontinuierliches Angebot für Schülerinnen und Schüler, das den Prinzipien der Partizipation und des Gender Mainstreaming berücksichtigt
- sorgfältige Auswahl des qualifizierten Betreuungspersonals
- das Angebot sollte mindestens 10 Stunden pro Schulwoche umfassen
- Angebote in schulfreien Zeiten (u.a. Ferien, Klassenfahrten) werden nicht über diese Maßnahme gefördert.

X I

Förderungsberechtigung und -höhe:

Förderungsberechtigt sind Träger der Kinder- und Jugendarbeit gemäß I.2 dieser Richtlinien. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können FIBS-Maßnahmen gefördert werden. Auf der Basis von 40 Schulwochen pro Jahr kann ein Förderbetrag von **26.100,- €/Schuljahr bei 10 Angebotsstunden pro Woche oder 31.600,- €/Schuljahr bei 12 Angebotsstunden pro Woche** gewährt werden.

Die Leistung der qualifizierten Fachkraft beinhaltet Anteile der Vor- und Nachbereitung, der Elternarbeit und der Abstimmung und Kooperation mit der Schule. Dieser Anteil soll insgesamt 15 % der gesamten Leistung nicht übersteigen.

Als Eigenleistung der Träger verzichten diese auf die Berechnung von Verwaltungsgemeinkosten. Räume, Reinigung, Energie- und Sachkosten werden von der

jeweiligen Schule übernommen.

Die Förderung der FIBS-Maßnahmen werden jeweils für ein Schuljahr (01.08. – 31.07.) gewährt.

Antragsfrist:

Anträge für das **kommende Schuljahr** Jahr sind mittels des entsprechenden Antragsformulars **bis zum 31.03. eines Jahres** zu stellen (**Formular 2 A**).

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis stellt die mit der Maßnahme zusammenhängenden Personalkosten dar. Bestandteil des Verwendungsnachweises ist ein Sachbericht mit Aussagen zu:

- Allgemeine Beschreibung des Projekts (Ziele, Aufgaben)
- Strukturdaten (Personal, Raumangebot, Angebotszeiten, Gruppen- und Teilnehmer/innenzahl)
- Beschreibung der Angebote, Maßnahmen und Zielgruppen (Alter, Geschlecht, Migrationshintergrund)
- Beschreibung der Kooperation mit der Schule
- Aussagen über den Erfolg und die Wirkungen (die Zielerreichung) der Maßnahme
- Aussagen über den Bedarf und die weitere Perspektive der Maßnahmen und der Kooperation mit der Schule

(Formular 2 B)